



VERSTEIGERUNGSEDIKT UND AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG

ZWANGSVERSTEIGERUNGSSACHE:

Betreibende Partei

Raiffeisenbank Oberes Innviertel eGen.
Siedlungsstraße 1
5142 Eggelsberg
Firmenbuchnummer 110546v

vertreten durch

Walter F. SCHARINGER
Getreidegasse 50
5020 Salzburg
Tel.: 0662/84 84 64, Fax: 0662/84 84 64-22
(Zeichen: RAIFOB2/RiegAn)

Verpflichtete Partei

Andrea Rieger
geb. 11.05.1974
Buchbergstraße 19
84489 Burghausen
DEUTSCHLAND

Wegen:

EUR 169.280,55 samt Anhang (Zwangsversteigerung von Liegenschaften)

Auf Antrag der betreibenden Partei Raiffeisenbank Oberes Innviertel eGen., Siedlungsstraße 1, 5142 Eggelsberg, vertreten durch RA Dr. Walter F. Scharinger, Getreidegasse 50, 5020 Salzburg, findet am

17.07.2023, 09:00 Uhr

bei diesem Gericht, Erdgeschoss, Verhandlungssaal 12

die Versteigerung folgender Liegenschaften statt:

Grundbuch	Einlagezahl	Bezeichnung Liegenschaften	der	Schätzwert samt Zubehör	Geringstes Gebot
40321 Ostermiething	410	Wohnhaus Gablmachergasse	8,	EUR 353.990,00	EUR 176.995,00

		5121 Ostermiething, BLNr 3, 1/1-Anteil		
--	--	---	--	--

Als Sicherheitsleistung kommen nur Sparurkunden in Betracht - § 147 (1) EO – Bargelderlag ist nicht mehr zulässig.

Ohne Anrechnung auf das Meistbot sind zu übernehmen: Zubehör nicht festgestellt

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Das Vadium beträgt: EUR 35.399,00

Das Bezirksgericht Mattighofen als Grundbuchsgericht hat die Anberaumung des Versteigerungstermines anzumerken.

An die dinglich Berechtigten, insbesondere an die Pfandgläubiger einschließlich der Gläubiger, zu deren Gunsten eine Höchstbetragshypothek eingetragen ist, sowie bezüglich der Steuern und Abgaben an die öffentlichen Organe ergehen die in der folgenden Nachricht enthaltenen Aufforderungen.

Die/der Verpflichtete hat nicht spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Schätzwertes dem Exekutionsgericht mitgeteilt, dass er/sie auf die Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 9 lit a) UStG verzichtet.

Bezirksgericht Mattighofen, Abteilung 2
Mattighofen, 16.05.2023
Mag. Leonie Paischer, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Zur Nachricht

Die Versteigerungsbedingungen, die auf die Liegenschaften sich beziehenden Urkunden,

Schätzungsprotokolle usw. können von den Kauflustigen in der umstehend bezeichneten Gerichtsabteilung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten eingesehen werden.

Bei dem umstehend bezeichneten Exekutionsgericht sind Ablichtungen des gesamten Schätzungsgutachtens gegen Kostenersatz erhältlich.

Allgemeine Aufforderung

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Allgemeine Aufforderung an die Pfandgläubiger

Diejenigen Gläubiger, für die auf dieser Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, mit **Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen**, werden aufgefordert, **vor dem Versteigerungstermin** die Erklärung abzugeben, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind.

Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

Aufforderung an die öffentlichen Organe bezüglich der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben

Die öffentlichen Organe, die zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden **Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben** berufen sind, werden aufgefordert, in Ansehung aller dieser öffentlichen Abgaben, die auf der oben bezeichneten Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellt sind, die Erklärung abzugeben, ob der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners zugestimmt wird.

Wird keine Erklärung abgegeben, wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Tagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden erklären.

Die bis zum Versteigerungstermin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren, die noch nicht pfandrechtlich sichergestellt sind, müssen spätestens im Versteigerungstermin vor

Beginn der Versteigerung angemeldet werden, widrigens diese Ansprüche erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Versteigerung berichtigt werden würden.

Ungültige Vereinbarungen

Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder anderen Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann zurückgefordert werden.